

RS Vwgh 1997/6/3 97/06/0081

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.06.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13a;

Rechtssatz

Es ergibt sich aus den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens, insbesondere aus§ 13a AVG, nicht, daß die Verwaltungsbehörde im Hinblick auf ein gegenüber einer Partei ergangenes Erkenntnis des VwGH eine Rechtsbelehrung vorzunehmen hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997060081.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at